

Musikverein Wilhelmskirch e.V.
gegründet 1925



Richtlinien des
Musikverein Wilhelmskirch e.V.
für die Anschaffung und die
Reparatur von Musikinstrumenten

Begriffs-Definitionen:

Als Musikinstrumente gilt ein spielbares Instrument incl. Mundstück, Trageriemen, Gurt und Koffer sowie Blätter für Holzblasinstrumente und Schlegel für Percussion.

Als Zubehör gelten Notenständer, Marschgabeln, Instrumentenständer, Dämpfer, Öle, Reinigungsmittel und Ähnliches.

Instrumente werden wie folgt unterschieden:

Vereinseigene Instrumente: Dies sind Instrumente die dem Musikverein gehören. Die Instrumente werden im Instrumentenverzeichnis des Musikvereins geführt.

Musikereigene Instrumente: Dies sind Instrumente die dem jeweiligen Musiker selbst gehören aber in einer Besetzung des Musikvereins gespielt werden. Diese Instrumente müssen im Instrumentenregister des Musikvereins erfasst sein.

Privat-Instrumente: Dies sind Instrumente weder dem Musikverein gehören noch regelmäßig in einer Besetzung des Musikvereins gespielt werden.

Instrumentenkauf:

Grundsätzlich:

Für Musiksüler stellt der Musikverein Lehinstrumente (Abrechnung lt. Gebührenordnung) zur Verfügung.

Spätestens bei Eintritt in die Musikkapelle wird gewünscht, dass der Musiker ein eigenes Musikinstrument incl. Zubehör anschafft. Der Privat-Kauf der Musikinstrumente wird vom Musikverein gefördert um die Belastung der Musiker in Grenzen zu halten.

Ausnahmen gelten für folgende Instrumente:

Instrumente die nicht nach Hause transportiert werden können

Instrumente die nicht dauernd im Orchester besetzt sind

Instrumente deren Anschaffung besonders teuer ist

- Tuba
- Bariton-Saxophon
- Oboe
- Fagott
- Bassklarinette
- Schlagzeug

Diese Instrumente werden Bedarfsweise vom Musikverein beschafft und werden den Musikern als Leihinstrument zur Verfügung (ohne Gebühr) gestellt. Grundsätzlich schafft der Verein solide Mittelklasse-Instrumente an.

Instrumenten-Zubehör lt. Definition wird vom jeweiligen Musiker grundsätzlich auf eigene Kosten angeschafft. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag.

Gewährung von Zuschüssen:

Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Dieser ist mindestens 2 Wochen vor Instrumentenkauf beim Vereinsvorstand einzureichen. Es kann kein Zuschuss gewährt werden, wenn der Antrag erst nach dem Kauf beantragt wird.

Der Kauf sollte über den Musikverein abgewickelt werden um günstigere Einkaufspreise zu erzielen.

Der Zuschuss pro Instrument beträgt 20 % vom Rechnungsbetrag jedoch maximal € 500.

Der Gewährung eines Zuschusses ist für einen Musiker nur einmal innerhalb von 10 Jahren möglich. Ausnahmen hierzu sind möglich falls der Kauf eines weiteren Instrumentes für den Musikverein musikalisch notwendig ist und von der Vorstandschaft ausdrücklich gewünscht wird.

Es können sowohl neue als auch gebrauchte Instrumente bezuschusst werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses.

Rückforderung von Zuschüssen:

Der Musikverein ist berechtigt, den Zuschussbetrag ganz oder teilweise vom Musiker zurückzufordern, falls der Musiker folgende Bedingungen nicht erfüllt:

- 5-jährige ununterbrochene aktive Mitwirkung in der Musikkapelle oder der Jugendkapelle des Musikvereins ab Instrumentenkauf.
- Der Musiker muss während der 5-jährigen Zugehörigkeit in der Musikkapelle einen Probenbesuch von mindestens 70 % erreichen sowie bei mindestens 70 % der Auftritte mitwirken.

Für jedes absolvierte Jahr reduziert sich der Rückforderungsbetrag um jeweils ein Fünftel.

Gewährung von Darlehn:

In begründeten Fällen kann vom Musikverein zur Anschaffung von Instrumenten ein Darlehn an Musiker gewährt werden.

Es wird ein Darlehn von maximal 50 % des Rechnungsbetrages gewährt. Das Darlehn ist grundsätzlich nicht zu verzinsen. Der Darlehns-Betrag ist in monatlichen Raten innerhalb von maximal 2 Jahren zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung der Raten ist eine Bankeinzugs-Ermächtigung zu erteilen. Bei Austritt als aktiver Musiker wird die Restsumme sofort fällig.

Privatinstrumente sind von einer Förderung durch den Musikverein grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Gewährung eines Darlehns erfolgt nur auf Antrag. Die Entscheidung ob ein Darlehn gewährt wird, trifft die Vorstandschaft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehns.

Verkauf von Instrumenten:

Der Musikverein kann vereinseigene Instrumente den Musikern zum Kauf anbieten. Über den Verkauf entscheidet die Vorstandschaft. Die Festlegung des Kaufpreises erfolgt von der Vorstandschaft auf Basis der Kostenschätzung eines anerkannten Musik-Fachgeschäftes. Diese Regelung gilt insbesondere auch für bereits verliehene Instrumente.

Instrumenten-Reparaturen

Sorgfaltspflicht:

Jeder Musiker ist für das oder die Instrumente verantwortlich die er im Musikverein spielt. Er muss soweit möglich deren Wert erhalten und notwendige Pflege- und Wartungsarbeiten regelmäßig durchführen. Trageriemen, Schutzkappen und Koffer müssen so genutzt werden, dass Beschädigungen des Instruments ausgeschlossen werden können. Schadhafte Teile müssen umgehend ersetzt oder repariert werden.

Werden Instrumente von mehreren Musikern genutzt (z.B. Schlagzeug) sind alle Mitglieder der Gruppe für die Pflege und Instandhaltung verantwortlich.

Reparaturen sind immer dann notwendig wenn die Spielfähigkeit des Instrumentes aufgrund des Schadens leidet. Dies gilt für Verschleiß als auch für Beschädigungen.

Die Notwendigkeit einer Reparatur muss vom Instrumentenwart vor der Reparatur bestätigt werden und wird von diesem beauftragt.

Reparaturen:

Bei Vereinseigenen und Musikereigenen Instrumenten werden die Kosten zu 2/3 vom Musikverein und zu 1/3 jedoch max. 50 € vom jeweiligen Musiker getragen.

Reparaturen an den Percussions-Instrumenten, die von mehreren Musikern gespielt werden, übernimmt der Verein in voller Höhe.

Wurde ein Schaden grob fahrlässig oder mutwillig herbeigeführt übernimmt der Verantwortliche die Reparaturkosten in voller Höhe.

Rechnungen unter 50 € werden vom Musiker sofort direkt beglichen und anschließend vom Kassier des Musikvereins gegen Vorlage des Zahlungsbelegs ausgezahlt. Reparaturen größer 50 € dürfen gegen Rechnungen zu Lasten des Musikvereins in Auftrag gegeben werden.

Bei Privat-Instrumenten beteiligt sich der Musikverein nicht an den Reparaturkosten.

Kleinreparaturen:

Kleinreparaturen unter 10 € werden in voller Höhe vom Musiker getragen.

Überlassung von Vereinseigenen Instrumenten:

Zuständig über die Überlassung und Rücknahme von Vereinsinstrumenten ist der Instrumentenwart.

Bei der Ausgabe eines Instrumentes wird ein Protokoll mit folgendem Inhalt erstellt:

- Instrumentenbezeichnung
- Instrumenten-Nummer
- Genaue Zustandbeschreibung (Technischer Zustand, Dellen, Kratzer, Zubehör usw.)
- Nutzer

Das Protokoll ist vom Nutzer des Instruments (bei Jugendlichen vom gesetzlichen Vertreter) durch Unterschrift zu bestätigen.

Speziell bei vereinseigenen Instrumenten ist die unter Reparaturen beschriebene Sorgfaltspflicht zu beachten.

Die Rückgabe wird wie die Ausgabe schriftlich in einem Protokoll dokumentiert. Zurückgegebene Instrumente müssen technisch in Ordnung sein. Eventuell notwendige Reparaturen müssen vor Rückgabe erfolgen.

Ein Verlust des überlassenen Instruments ist dem Vorstand sofort anzuzeigen. Der Verlust ist vom Musiker mit dem Zeitwert zu ersetzen.

Sonstiges:

Für Blätter der Holzbläser gilt folgende Regelung:

5 Blätter / Jahr werden vom Musikverein zur Verfügung gestellt. Für Doppelrohr-Instrumente (Oboe/Fagott) werden 3 Rohre zur Verfügung gestellt. Einkauf und Ausgabe erfolgt jährlich über den jeweiligen Registerführer. Weiteren Bedarf schafft jeder Musiker selbst an.

Sonderzubehör das aus musikalischen Gründen notwendig ist (Dämpfer, Spezial-Schlegel, Effekt-Instrumente usw.) werden vom Musikverein beschafft.

Diese Richtlinie tritt zum 1. Dezember 2009 in Kraft.